

Webstuhl zur Herstellung mehrerer Gewebe nebeneinander

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **10 (1903)**

Heft 19

PDF erstellt am: **04.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-629383>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Jacquardmaschine eine Teildrehung erfährt und nach Vollendung einer ganzen Umdrehung bzw. einer einem Rapport entsprechenden bestimmten Teildrehung einen Hebel in Schwingung versetzt, der auf die bekannte, auch von der Jacquardmaschine direkt beeinflusste Wechsellvorrichtung des Stuhles einwirkt.

Webstuhl zur Herstellung mehrerer Gewebe nebeneinander

von André David in St. Etienne (Frankreich).
(D. R.-P. No. 141,337.)

Vorliegende Erfindung bezieht sich auf einen Webstuhl, welcher dazu bestimmt ist, gleichzeitig zwei Stücke nebeneinander, jedes mit einem besonderen Schussfaden, zu weben, und zwar unter Benutzung einer einzigen Eintragnadel, welche den Schuss für jedes Stück trägt und abwechselnd in das Kettenfach des einen oder anderen Stückes eintritt, während sie das Kettenfach des anderen Stückes verlässt.

Patent-Anspruch: Ein Webstuhl zur Herstellung mehrerer Gewebe nebeneinander, dadurch gekennzeichnet, dass zum Weben je zweier Stücke eine einzige die Schussfäden tragende Eintragnadel verwendet wird, welche abwechselnd von dem Kettenfach des einen Stückes zum Kettenfach des anderen Stückes hingeht und an ihren Enden mit Aussparungen versehen ist, durch welche am Ende eines jeden Nadelhubes ein Haken hindurchtreten kann, um einen Leistenfaden zu erfassen, durch die Schussfadenschleife hindurchzuziehen und somit den Schussfaden abzubinden. (Leipz Monatsbl.)

Freipasslager.

Der neue schweizerische Zolltarif vom 10. Oktober 1902 sieht für reinseidene Gewebe am Stück eine Zollbelastung von Fr. 150 per 100 kg. vor an Stelle der zur Zeit bezogenen Fr. 16. Der Zoll von 150 Fr. entspricht — weil vom Bruttogewicht erhoben — ungefähr dem französischen Ansatz. Er wird wohl kaum die Einfuhr von Seidengeweben in die Schweiz in nennenswerter Weise beeinflussen, doch werden der Verkehr mit unsern ausländischen Filialen und das asiatische Pongégeschäft durch den erhöhten Ansatz eine gewisse Beeinträchtigung erfahren. Der geringe Zoll von 16 Fr. bildet für Fabrikanten und Importeure kein Hindernis; er hat wesentlich dazu beigetragen, die massgebende Stellung des Mutterhauses in der Schweiz den Filialen gegenüber aufrecht zu erhalten; er hat die unbeschränkte Einfuhr von Pongées ermöglicht, was auch unsern Druckereien zu gute gekommen ist; kurz, der niedrige Zoll hat dem Platze Zürich als Seidenstoffmarkt Vorteile gebracht und stellt sich daher die Frage, auf welche Weise die Härten des neuen Zolles zu Gunsten des Stoffhandels, — speziell für Waren, welche wieder ausgeführt werden — allenfalls gemildert werden können. Als geeignete Lösung wird die Einführung von Freipasslagern vorgeschlagen und dabei auf das deutsche Vorbild hingewiesen. Die Erfahrungen, die in Deutschland mit dem Freipasslager oder Zollkonto gemacht

wurden, sind gute. Wir geben nachstehend die wichtigsten Bestimmungen wieder:

„Der Inhaber des Freipasslagers muss eine bestimmte Summe, dem Umfang des Umschlags entsprechend, in Staatspapieren hinterlegen; wird im Lauf der Zeit der Umschlag grösser, so ist diese Kautio n entsprechend zu erweitern.

Die zollfreie Niederlage soll im Geschäftslokal, womöglich in einem besondern Raume (ev. besonderer Schrank) untergebracht sein.

Der Inhaber der Niederlage führt ein eigenes Buch, auf dessen einer Seite die Eingänge, auf der andern die Ausgänge verzeichnet werden. Das Zollamt bucht in gleicher Weise. Wird eine Ware verschickt, so muss man mit der Sendung zum Zollamt, damit dieses das Gewicht feststellt und gleichlautende Buchung vornimmt.

Jedes Stück erhält einen Zollstempel. Der Inhaber gibt den Stücken in seinen Büchern eine fortlaufende Nummer und klebt den Zollstempel ein; in gleicher Weise klebt das Zollamt ein Muster ein, mit der Nummer des Inhabers. Beim Versandt wird nur verglichen und die Abschreibung des Gewichtes vorgenommen.

Jeweilen am Schlusse des Jahres kommt eine Kommission von Steuerbeamten zum Konto-Inhaber und stellt das Gewicht der vorhandenen Waren fest; dieses wird vom früher notierten Eingang in Abzug gebracht; für die Differenz wird der Zoll bezahlt.“

Die Befugnis zum Halten eines Freilagers müsste — ähnlich wie in Deutschland — an gewisse Bedingungen geknüpft werden: vorab wäre die moralische Qualität des Hauses in Berücksichtigung zu ziehen, eine Kautio n müsste geleistet werden und wäre ein jährlicher Mindest-Umsatz zu verlangen; endlich wären scharfe Strafbestimmungen aufzustellen.

Wie dies auch aus den deutschen Bestimmungen hervorgeht, lässt sich eine derartige Institution ohne viel Schreibung und strenge Kontrolle nicht durchführen. Da aber unsere Kaufleute bekanntlich jede staatliche Einrichtung und Beaufsichtigung höchst ungern sehen, so wird man die Sache wohl überlegen und die Vorteile gegen die Nachteile abwägen müssen. Die Einführung von Freipasslagern ist unseres Erachtens nur dann angezeigt, wenn der Zoll eine fühlbare Belastung der Seidenstoffe — vielleicht mehr als 2 % vom Wert — mit sich bringen sollte.

Der im neuen schweizerischen Tarif vorgesehene Zoll von Fr. 150 per 100 Kg. netto, den wir der Bruttoverzollung halber — mässig gerechnet — mit 200 Fr. in Anschlag bringen, würde in den letzten vier Jahren eine durchschnittliche Wertbelastung von 3,1 bis 3,6 % ergeben haben. Nun ist es wohl möglich, dass der Ansatz von 150 Fr. durch die Vertragsverhandlungen herabgesetzt werden wird; wird man dann auch sicherlich nicht auf die 16 Fr. zurückkommen, so ist es doch möglich, dass wir zu einem Ansatz gelangen, der die Einführung von Freipasslagern überflüssig macht; es wäre dadurch wohl allen Interessenten am besten gedient. n.